

► Gesetzliche Unfallversicherung

Hauswirtschafterin auf dem Weg zum Einkaufen auf Betriebsweg

| Holt eine auf einem Gut tätige Hauswirtschafterin nach vorzeitiger Beendigung ihres Urlaubs die Schlüssel für das Gut bei ihren Eltern ab, um direkt zum Einkaufen für das von ihr auf Anweisung ihres Arbeitgebers vorzubereitende Mittagessen zu fahren, und stürzt sie auf dem Weg zu ihrem bei den Eltern abgestellten Pkw, befindet sie sich auf einem versicherten Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Das hat das BSG klargestellt. |

Betriebswege sind Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden, Teil der versicherten Tätigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen. Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen. Sie unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dadurch, dass sie der versicherten Tätigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschließen. Ein Betriebsweg kann auch von zu Hause angetreten werden, wenn auf konkrete Anordnung des Arbeitgebers unmittelbar mit einer versicherten Tätigkeit begonnen wird.

► Gesetzliche Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz auch an einem Probearbeitstag

| Vereinbaren Sie mit einem Bewerber einen Probearbeitstag in Ihrem Unternehmen, und verletzt sich dieser dabei, ist er gesetzlich unfallversichert. Dies hat das BSG entschieden. |

An seinem Probearbeitstag stürzte ein Mann in einem Unternehmen. Die gesetzliche Unfallversicherung erkannte den Sturz nicht als Arbeitsunfall an. Dem widersprach bereits das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 14.12.2017, Az. L 6 U 82/15, Abruf-Nr. 201095). Zum gleichen Ergebnis kam jetzt das BSG, wenn auch mit anderer Begründung (BSG, Urteil vom 20.08.2019, Az. B 2 U 1/18 R, Abruf-Nr. 210724):

- Der Mann hat nach Ansicht des BSG zwar – entgegen der Ansicht der Vorinstanzen – nicht als Beschäftigter unter Versicherungsschutz gestanden, als er sich am Probearbeitstag verletzte. Ein Beschäftigungsverhältnis lag nicht vor, weil der Mann noch nicht auf Dauer in den Betrieb des Unternehmers eingegliedert war.
- Der Mann war aber als „Wie-Beschäftigter“ gesetzlich unfallversichert. Denn er hat eine dem Unternehmer dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist. Insbesondere lag die Tätigkeit nicht nur im Eigeninteresse des Mannes, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Der Probearbeitstag sollte gerade auch dem Unternehmer die Auswahl eines geeigneten Bewerbers ermöglichen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

Unfall auf Betriebsweg versus Wegeunfall

Versichert als „Wie-Beschäftigter“



DOWNLOAD
Übersicht
auf wvm.iww.de